

## Ausgabe 4 | 22.2.2022

### Stuertag 2022 mit Finanzminister Dr. Brunner

Dienstag | 29. März 2022 | 16.00 Uhr | Schlossmuseum Linz | Schlossberg 1 | 4020 Linz

Mit der Steuerreform wurden gemeinsam mit der CO<sub>2</sub>-Bepreisung einige wichtige Akzente gesetzt, um die steuerlichen Rahmenbedingungen in Österreich attraktiver zu gestalten. So wurden mit der Senkung der Einkommen- und Körperschaftsteuer, der Einführung einer Mitarbeitergewinnbeteiligung und des Investitionsfreibetrags wichtige Forderungen der Wirtschaftskammer umgesetzt, die Betriebe und Bürger gleichermaßen steuerlich entlasten.

Jetzt geht es darum, mit einer Steuer- und Budgetpolitik fortzusetzen, die die Steuer- und Abgabenquote in Österreich nachhaltig unter 40 Prozent senkt und so den Wirtschaftsstandort Österreich auch mittelfristig auf die Überholspur bringt.

Wie das gelingen kann und welche weiteren Entlastungsschritte dafür notwendig sind, beantworten Finanzminister Dr. Magnus Brunner, LL.M. und em.o.Univ.Prof. Dr. Christoph Badelt, Präsident des Fiskalrates. Folgende Fragen stehen im Zentrum des heurigen Steuertages:

- Welche weiteren Entlastungsschritte sind nach der Steuerreform geplant?
- Wann wird die Senkung der Körperschaftsteuer auf 21 Prozent umgesetzt?
- Wie und wann soll die Abschaffung der Wertpapier-KESt umgesetzt werden?

#### Programm:

##### 16.00 Uhr Begrüßung und Einleitung

Mag.a Doris Hummer | Präsidentin der WKO

KommR Mag. Erich Frommwald | Obmann der sparte.industrie der WKO

#### Talkgäste

Mag.a Anette Klinger | IFN-Beteiligungs GesmbH

Mag. Erich Lehner | Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsges.m.b.H.

„Steuerpolitik muss Wachstum und Beschäftigung ankurbeln“

Dr. Magnus Brunner, LL.M. | Finanzminister

„Budgetpolitik muss Erholung der Wirtschaft fördern“

em.o.Univ.Prof. Dr. Christoph Badelt | Präsident des Fiskalrates

#### 18:00 Uhr Steuertalk am Buffet

Anmeldung unter <https://online.wkooe.at/WKO/2022-29846> oder [veranstaltung@wkooe.at](mailto:veranstaltung@wkooe.at)

Nähere Informationen unter T 05-90909-4241

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos.

#### Covid-19-Information

Der Steuertag 2022 wird unter Einhaltung aller Corona-Auflagen als Präsenzveranstaltung geplant.

Alle angemeldeten TeilnehmerInnen erhalten noch zeitgerecht genaue Informationen hinsichtlich der

**WIR SIND INDUSTRIE**

Durchführung sowie zu den erforderlichen Vorkehrungen.

**WIR SIND INDUSTRIE**

## **BILDUNG & ARBEIT**

### **1. Außerordentliche Auflösung eines Lehrverhältnisses nach Mediation - kein allgemeiner Kündigungsschutz**

Der Oberste Gerichtshof hatte das Verhältnis der außerordentlichen Auflösung eines Lehrverhältnisses nach § 15a BAG („Ausbildungsübertritt“) zum allgemeinen arbeitsverfassungsrechtlichen Kündigungsschutz zu klären.

Der Kläger stand ab 1.9.2017 in einem Lehrverhältnis im Lehrberuf „Versicherungskaufmann“ zur Beklagten. Das Ausmaß der Lehrzeit beträgt drei Jahre und hätte regulär am 31.8.2020 geendet. Es gab sowohl am Arbeitsplatz als auch in der Berufsschule Probleme wegen der Unpünktlichkeit des Klägers. Er wurde deswegen wiederholt ermahnt. Weiters bemängelte der Arbeitgeber eine schlampige oder gar nicht erfolgte Arbeitserledigung. Nach Durchführung eines (erfolglosen) Mediationsverfahrens löste der Arbeitgeber das Lehrverhältnis mit dem Kläger gemäß § 15a BAG bereits zum 31.8.2019 auf.

Der Kläger erachtete die Auflösung für unwirksam und begehrte die Feststellung des aufrechten Lehrverhältnisses über den 31.8.2019 hinaus sowie die Zahlung von 18.463,48 EUR brutto sA an Lehrlingsentschädigung mit dem Vorbringen, dass die Beklagte mit dem durchgeführten Mediationsverfahren den Formvorschriften des § 15a BAG nicht entsprochen und auch das Vorverfahren gemäß § 105 ArbVG nicht eingehalten habe.

Erst- und Berufungsgericht gaben der Klage keine Folge. Der OGH entschied im Sinne der Vorinstanzen, mit im Wesentlichen folgender Begründung:

Die Gesetzesmaterialien (Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage zu § 15a Berufsausbildungsgesetz) nehmen zum Umfang des Kündigungsschutzes ausdrücklich wie folgt Stellung:

„Die außerordentliche Auflösung ist keine Kündigung, sondern eine Auflösungsart sui generis. Es ist jedoch gerechtfertigt, den besonderen Kündigungsschutz nach dem MSchG, VKG, APSG und für Mitglieder des Jugendvertrauensrates oder Betriebsrates auch nach dem ArbVG anzuwenden, da anderenfalls der Kündigungsschutz durch ein Mediationsverfahren ohne Einigung umgangen werden könnte. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Erklärung der Auflösung, nicht jedoch des Mediationsverfahrens. Aus der taxativen Aufzählung folgt, dass andere Bestimmungen über den Kündigungsschutz, insbesondere über den allgemeinen Kündigungsschutz nach dem ArbVG, nicht zur Anwendung kommen.“

Wird also ein Lehrverhältnis in der Folge vom Lehrberechtigten außerordentlich aufgelöst, bleibt die Möglichkeit der Geltendmachung eines besonderen Kündigungsschutzes (zB nach dem MutterschutzG oder Väter-KarenzG) davon unberührt. Der allgemeine Kündigungsschutz des ArbVG jedoch, nach dem eine Kündigung wegen Sozialwidrigkeit oder als Motivkündigung angefochten werden kann (§ 105 ArbVG), kommt nach dem klaren Willen des Gesetzgebers nicht zum Tragen. Gesetzlich wird vielmehr Vorsorge für einen reibungslosen Ausbildungsübertritt des Lehrlings an einen neuen Ausbildungsplatz getroffen.

OGH | 9 ObA 104/21s | 20.10.2021

## **BILDUNG & ARBEIT**

### **2. Kündigung wegen verweigerten Maskentragens - keine Diskriminierung wegen Weltanschauung**

„Aufgrund seiner Weltanschauung darf niemand im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden, insbesondere auch nicht bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Die Ansicht, das Coronavirus sei „ungefähr so gefährlich wie das Influenzavirus“ und (im Hinblick auf die Aufhebung zahlreicher Verordnungen iZm COVID-19 durch den VfGH) „Verfassungsgesetze sollten eingehalten werden“, stellt noch keine Weltanschauung im Sinne des Diskriminierungsrechts dar. Die vom Arbeitgeber wegen der Weigerung, den vorgeschriebenen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, ausgesprochene Kündigung stellt somit noch keine Diskriminierung wegen der Weltanschauung dar.“

Weitere Infos unter:

[http://wko.at/ooe/Branchen/Industrie/Zusendungen/Lexis360\\_kundigung\\_wegen\\_verweigerten\\_maskentragens.pdf](http://wko.at/ooe/Branchen/Industrie/Zusendungen/Lexis360_kundigung_wegen_verweigerten_maskentragens.pdf)

### **3. WKOÖ startet Arbeits- und Fachkräfte Kampagne „Und was machst du?“**

Mit der Kampagne „Und was machst du?“ unterstützen wir öö. Betriebe bei der Arbeits- und Fachkräfterekrutierung in Form einer Motivations-Kampagne in Potenzialzielgruppen.

Damit wollen wir Lust auf Arbeit machen und die passive Einstellung zum Thema Arbeit verändern.

Angesprochen werden dazu insbesondere jene Zielgruppen mit dem größten Hebel, um den Arbeitskräftemangel wirksam zu bekämpfen: Ältere, arbeitslose Menschen, Personen mit Migrationshintergrund und Frauen.

Testimonials aus verschiedenen Branchen und Zielgruppen beschreiben in knappen Worten ihre Beschäftigung und Beziehung zum Job. Gezeigt werden unterschiedliche, arbeitende Menschen, authentisch und ungeschönt. Die ganze Geschichte erfahren Interessierte auf der Kampagnen-Webseite [www.undwasmachstdu.at](http://www.undwasmachstdu.at). Weiters sind Plakate, Inserate, Hörfunk-Spots sowie Social Media und eine Online-Bewerbung im Laufe des Jahres 2022 geplant.

Weitere Infos finden Sie auf [www.undwasmachstdu.at](http://www.undwasmachstdu.at)

### **4. UAK-Seminar: Arbeitszeit - Was Arbeitgeber wissen und beachten müssen!**

Durch das Seminar erhalten Sie einen umfassenden Überblick über die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes und des Arbeitsruhegesetzes! Dies unter Berücksichtigung der derzeit in Geltung stehenden rechtlichen Möglichkeiten zur weiteren Arbeitszeitflexibilisierung sowie der aktuellen Judikatur zum Thema Strafbarkeit bei Übertretungen! Bringen Sie Ihr Wissen auf den neuesten Stand!

#### **• Tägliche/wöchentliche Grenzen der Arbeitszeit**

Ausgabe 4 | 22.2.2022

Mag. Michaela Henzinger | T 05-90909-4230

## **BILDUNG & ARBEIT**

- Ruhepausen/Mindestruhezeiten
- Wochenendruhe/Feiertagsruhe
- Strafsanktionen
- Leitende Angestellte iSd Arbeitszeitgesetzes

Termin/Ort: Do, 03.03.2022: 16.00 - 18.00 Uhr, online

Anmeldung: <https://online.wkooe.at/UAK/2022-18783>

## ENERGIE

### 1. Gas - wie steht es wirklich um die Versorgungssicherheit?

Die Krise zwischen Russland und der Ukraine verschärft die Sorge, dass die Versorgungssicherheit Europas mit Erdgas gefährdet sein könnte. Immerhin ist die EU zu 40 Prozent von Erdgaslieferungen aus Russland abhängig - und Österreich sogar zu 80 Prozent. Immer wieder kursieren alarmierende Medienberichte, gerade auch in Richtung Versorgungsprobleme für Industriekunden. Wie sicher ist nun wirklich die Versorgung mit Erdgas in Österreich?

Wirtschaftsministerin Margarete Schramböck sieht die Krise zwischen Russland und der Ukraine als „Weckruf“. Sie betont aber, dass Österreich im Gegensatz zu Deutschland langfristige Gaslieferverträge mit Russland habe und Russland die Gaslieferungsverträge immer eingehalten habe. Trotzdem spricht sie sich für das Anlegen strategischer Gasreserven aus, wofür ein gesetzlicher Rahmen notwendig sei.

#### Welche Auswirkung hätte ein Ausfall der Gasversorgung?

Grundsätzlich hätte ein Ausfall russischer Gaslieferungen weitreichende Konsequenzen für Österreich und die Europäische Union. Verstärkte Liquid-Natural-Gas (LNG) Lieferungen könnten den Anteil russischen Erdgases nur teilweise ersetzen - und das auch nur zu deutlich höheren Preisen. Verschärfend kommt hinzu, dass die Gasspeicher in Österreich aktuell zu weniger als 20 Prozent gefüllt sind. Der Füllstand ist damit deutlich niedriger als im Februar der vergangenen Jahre.

Der Ausblick ist trotzdem vorsichtig optimistisch: Immerhin liegen die verbrauchsstärksten Monate des Winters bereits hinter uns und mit steigenden Temperaturen sinkt der Bedarf an Erdgas für Raumwärme weiter. Sollte es zu einem krisenhaften Versorgungsengpass kommen, bildet das Energielenkungsgesetz 2012 die rechtliche Grundlage für Lenkungsmaßnahmen. Im Krisenfall - also einer Unterversorgung Österreichs oder einer Solidaritätsanfrage eines EU-Staats - müsste in Österreich die Erdgasversorgung im ersten Schritt gelenkt und im Extremfall auf „geschützte Kunden“ beschränkt werden. Geschützte Kunden sind im wesentlichen Haushalte, der medizinische Bereich und systemrelevante Gaskraftwerke. Das Energielenkungsgesetz sieht Entschädigungsansprüche für Betriebe bei Abschaltung im Krisenfall vor.

#### Maßnahmen zur Erhöhung der Versorgungssicherheit

Sollten die Gaspreise weiterhin hoch bleiben ist zu erwarten, dass die Bereitschaft zu Einspeicherung von Gas im Frühjahr und Sommer 2022 weiterhin gering bleiben wird. In Deutschland wie in Österreich gibt es daher erste Diskussionen über eine „strategische Speicherreserve“ - eine finale Entscheidung steht in beiden Ländern aber noch aus. Grundsätzlich sollen Marktmechanismen weiterhin im Vordergrund stehen gegenüber gesetzlich geregelten Einspeise-Verpflichtungen. Es zeichnet sich aber ab, dass der Gaspreis künftig noch größeren Einfluss auf den Strompreis haben wird als bisher: mit dem Kohle- und Atomkraft-Ausstieg in Deutschland wird der Anteil von Gas an der Stromerzeugung steigen - und über das Merit-Order-Prinzip verstärkt die Strompreise bestimmen.

AUSGABE 4 | 22.2.2022

Mag. Josef Schachner-Nedherer, MBA | T 05-90909-4200

DI Dr. Lorenz Steinwender | 05-90909-4220

## ENERGIE

### 2. Nationales Emissionszertifikatehandelsgesetz und Klimabonusgesetz kundgemacht

Das Nationale Emissionszertifikatehandelsgesetz - NEHG 2022 (im Rahmen des Ökosteuerreform Gesetzes 2022 Teil 1) und das Klimabonusgesetz (KliBG) wurden im Bundesgesetzblatt (BGBl) kundemacht. Neben zahlreichen Entlastungsmaßnahmen wird mit dem Ökosozialen Steuerreformgesetz 2022 als wesentliche Ökologierungsmaßnahme eine nationale CO<sub>2</sub>-Bepreisung eingeführt.

#### Nationaler Emissionshandel tritt ab 01.07.2022 in Kraft

Österreich wird ab 01.07.2022 mit einem nationalen Emissionshandel starten und folgt damit weitgehend dem Vorbild Deutschlands. Damit werden auch die Sektoren außerhalb des EU-Emissionshandels - also Gebäude, Verkehr und Teile der Industrie - berücksichtigt. Die Handelsteilnehmer (z.B. Mineralölunternehmen, Gaslieferanten) müssen Zertifikate erwerben, um das Recht zu erhalten, bestimmte Stoffe (z.B. Mineralöl, Kraft- und Heizstoffe, Kohle) in Verkehr zu bringen. Die dadurch beim Inverkehrbringer entstehenden Mehrkosten werden von diesem an die Verbraucher weitergegeben werden, wodurch auf Verbraucherebene ein Anreiz zur CO<sub>2</sub>-Reduktion gesetzt werden soll.

Der nationale Emissionshandel gliedert sich in mehrere Phasen. Mittelfristiges Ziel ist eine Überführung bzw. Anrechnung im Rahmen des erweiterten EU-Emissionshandels ab dem Jahr 2026 (aktueller Vorschlag der EU-Kommission). Eine Doppelbelastung soll dabei vermieden werden. Für besonders betroffene Unternehmen sind Kompensationsregelungen vorgesehen.

#### Entlastung durch Klimabonus auf Verbraucherebene

Um die finanzielle Mehrbelastung auf Verbraucherebene abzufedern, wird ein sogenannter „Klimabonus“ geschaffen. Im Rahmen des Klimabonus erhalten natürliche Personen mit Hauptwohnsitz im Inland einen Sockelbetrag von 100 EUR/Jahr als Ausgleich für Mehrbelastungen im Bereich Wohnen, Heizen und Konsum. Abhängig von der Verfügbarkeit von öffentlichem Verkehr sowie Infrastruktureinrichtungen am Wohnort erhöht sich dieser Betrag regional in Stufen zwischen 33 und 100 EUR/Jahr. In Summe kann der Klimabonus somit maximal 200 Euro/Jahr betragen. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre erhalten 50% des Klimabonus. Der regionale Klimabonus wird jeder Person pro Kalenderjahr einmal ausbezahlt. Die erste Auszahlung erfolgt für das Kalenderjahr 2022.

Sie finden das Emissionszertifikatehandelsgesetz und das Klimabonusgesetz unter folgenden Links:

- **Nationales Emissionszertifikatehandelsgesetz (NEHG 2022):** [RIS - BGBlA 2022 I 10 - Bundesgesetzblatt authentisch ab 2004 \(bka.gv.at\)](#)
- **Klimabonusgesetz (KliBG):** [RIS - BGBlA 2022 I 11 - Bundesgesetzblatt authentisch ab 2004 \(bka.gv.at\)](#)

## ENERGIE

### 3. Grünes Gas - wichtiger Baustein für die Energiewende

Unter „grünem Gas“ versteht man jede Art nachhaltiger gasförmiger Energieträger. Es umfasst Biomethan, das aus Biomasse oder aus landwirtschaftlichen Abfällen hergestellt wird, aber auch klimafreundlichen Wasserstoff, der zum Beispiel aus Wind- oder Sonnenenergie gewonnen wird. Grünes Gas kann auf Erdgasqualität aufbereitet und in das Gasnetz eingespeist werden. Im Gegensatz zu anderen Energieformen eignet sich Gas hervorragend zur Energiespeicherung: heute noch mit Erdgas befüllt, können „grüne“ Gasspeicher auch künftig die Energieversorgung Österreichs sicherstellen.

#### Warum ist grünes Gas essenziell?

Zielsetzung muss sein, Österreichs Haushalte und Industrie auch künftig flächendeckend und sicher mit Grüner Energie versorgen zu können. Gas ist als Energieträger in vielen Erzeugungsprozessen und in Teilen des Raumwärmemarktes nicht substituierbar. Besonders bei industriellen Hochtemperaturprozessen kann die erforderliche Temperatur nur durch Verbrennung von Gas erreicht werden. Diese Prozesse können nur durch Grünes Gas dekarbonisiert werden.

Im Regierungsprogramm wird eine „Mobilisierungsstrategie Grünes Gas“ angekündigt, die klare Rahmenbedingungen und Zeitpläne für diesen hochwertigen Energieträger festlegen soll. 5 TWh grünes Gas sollen bis 2030 laut Plänen der Bundesregierung in das Gasnetz eingespeist werden. Im Rahmen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) wird die Neuerrichtung einer Anlage zur Erzeugung und Aufbereitung von erneuerbarem Gas oder deren Umrüstung über einen Investitionszuschuss gefördert, wenn die Anlage das erneuerbare Gas ins Gasnetz einspeist.

#### Grünes Gas für Industrie und Haushalte

Ein wichtiger Faktor zur Erreichung der Klimaziele ist die Emissionsreduktion gerade auch im Sektor Gebäude. Um die ambitionierten Ziele am Weg zur Klimaneutralität zu erreichen, braucht es ein Zusammenspiel aller technologischen Lösungen - unter Einbeziehung von Grünem Gas und Wasserstoff auch im Raumwärmebereich. Ein generelles Verbot von Gas in der Raumwärme würde die rasche Umstellung auf kohlenstoffarme, erneuerbare Energieträger bremsen. Für den CO<sub>2</sub>-Ausstoß ist nicht das Heizsystem entscheidend, sondern der eingesetzte Brennstoff. Die Umstellung bestehender Gasheizungen auf Biomethan ist meist die einfachste, schnellste und günstigste Form der Dekarbonisierung des Raumwärmemarktes. Die Sparte Industrie der Wirtschaftskammer Oberösterreich tritt für Technologieoffenheit und den Wettstreit der besten und kosteneffizientesten Ideen ein. Damit der Umstieg auf Grünes Gas gelingt, muss auch die Forschungstätigkeit weiter verstärkt werden. Wir treten deshalb dafür ein, dass die dafür notwendigen Förderungen entsprechend erhöht werden.



## STEUERN UND FINANZEN

### 1. Webinar - Neue Mitarbeitergewinnbeteiligung - Was ist in der Praxis zu beachten?

Kürzlich hat der Nationalrat die ökosoziale Steuerreform beschlossen. Mit der ökosozialen Steuerreform will die Bundesregierung die Ökologisierung des Steuerrechts vorantreiben. Neben ökologischen Aspekten und Entlastungsmaßnahmen, bringt die Steuerreform eine neue Form der Mitarbeiterbeteiligung. Erstmals ist es damit ab 2022 möglich Mitarbeitern steuerfrei bis zu 3.000 EUR eine Gewinnbeteiligung zuzuwenden.

Für diese neue Form der Mitarbeitergewinnbeteiligung sind jedoch einige Vorgaben zu beachten. Im Rahmen unseres Webinars geben wir Ihnen einen kompakten Überblick über die neue Möglichkeit der Gewinnbeteiligung. Neben einer Darstellung der Voraussetzungen für die Mitarbeitergewinnbeteiligung und möglicher Fallstricke, geben wir Ihnen auch einen Überblick über sonstige bereits bestehende Möglichkeiten der Mitarbeiterbeteiligung.

Die neue Möglichkeit der Gewinnbeteiligung und welche Punkte hier bereits geklärt oder noch offen sind präsentieren und diskutieren:

- Andreas Mitterlehner, MSc LLB (Steuerberater und Partner bei ICON Wirtschaftstreuhand GmbH)
- MMag. Karl Waser (Steuerberater und Partner bei ICON Wirtschaftstreuhand GmbH)
- Termin: Freitag, 4.3.2022 von 10:30 - 12:00 Uhr
- Ort: Kostenlose Online Veranstaltung
- [Anmeldung](#)

### 2. Ökosoziales Steuerreformgesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

Die Bundesregierung hat am 3. Oktober 2021 die Eckpunkte der ökosozialen Steuerreform vorgestellt. Am 20.1.2022 erfolgte die Beschlussfassung im Nationalrat. Das Ökosoziale Steuerreformgesetz wurde nun am 14.2.2022 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Die Steuerreform bringt sowohl eine spürbare Steuerentlastung für Unternehmen und ihre Beschäftigten als auch eine Ökologisierung des Steuersystems durch den Einstieg in eine CO<sub>2</sub>-Bepreisung.

Änderungen gegenüber dem Begutachtungsentwurf gab es unter anderem noch bei der Steuerfreiheit von Gewinnbeteiligungen an Arbeitnehmer. Ab dem Jahr 2022 wird eine neue Steuerbefreiung für Gewinnbeteiligungen des Arbeitgebers in Höhe von bis zu 3.000 EUR pro Jahr an aktive Arbeitnehmer ermöglicht. Bei Vorliegen von unternehmensrechtlichen Jahresabschlüssen stellt nun das „unternehmensrechtliche Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)“ die Obergrenze dar und nicht mehr der „steuerlichen Vorjahresgewinn“. Im Falle einer Konzernzugehörigkeit kann alternativ - dann aber einheitlich für sämtliche Arbeitgeberunternehmen eines Konzerns - auch auf das Konzern-EBIT abgestellt werden.

## **STEUERN UND FINANZEN**

Hinsichtlich der Voraussetzung, dass die Gewinnbeteiligung allen Arbeitnehmern oder zumindest bestimmten Arbeitnehmergruppen gewährt wird, führen die Erläuternden Bemerkungen aus, dass dies auch mittels innerbetrieblicher Vereinbarung geregelt werden kann.

§ 11 EStG regelt den neuen Investitionsfreibetrag in Höhe von 10 % der begünstigten Anschaffungs- und Herstellungskosten, der - ab dem Jahr 2023 - als steuerliche Betriebsausgabe geltend gemacht werden kann. Der erhöhte Investitionsfreibetrag von 15 % für „Ökologisierung“ soll bekanntlich im Detail per Verordnung geregelt werden, wobei letztere nun auch vorsehen kann, dass sich die Finanzverwaltung für die Beurteilung der Zuordnung einer Investition zum Bereich Ökologisierung einer „geeigneten Einrichtung“ bedient. Damit könnte ev. die Expertise des AWS ins Spiel kommen.

In Zusammenhang mit der limitierten Bemessungsgrundlage (begünstigte Anschaffungs- und Herstellungskosten iHv max. 1 Mio EUR pro Wirtschaftsjahr) ist die Ergänzung interessant, dass im Falle von über ein Wirtschaftsjahr hinausgehenden Anschaffungs- bzw Herstellungsvorgängen (grundsätzlich Fertigstellung) der Investitionsfreibetrag auch bereits von den aktivierten Teil-AHK eines Wirtschaftsjahres geltend gemacht werden kann. Damit sollen auch in Fällen, in denen bereits vor 1.1.2023 Teil- Anschaffungs- und Herstellungskosten aktiviert worden waren, die gesamten Anschaffungs- und Herstellungskosten für den Investitionsfreibetrag maßgeblich sein.

Gänzlich entfallen ist die ursprünglich vorgesehen gewesene Wartetastenverlustregelung, sodass durch den Investitionsfreibetrag entstandene bzw erhöhte Verluste der regulären Verlustverrechnung zugänglich sind bzw in den Verlustvortrag Eingang finden.

Weitere Details zur ökosozialen Steuerreform können Sie unserem Webinar vom 04.02.2022 entnehmen. Das vollständige Video dazu ist ebenso wie die Präsentation unter folgendem [Link](#) abrufbar.

### **3. Umsetzung der Kurzarbeit in der Personalverrechnung**

Die Corona-Kurzarbeit hält die Personalverrechnungswelt in Österreich nach wie vor in Atem. Der neue Lockdown brachte wieder neue Änderungen, die in der Praxis zu berücksichtigen sind. In diesem Online-Seminar wird praxisnahe und mit vielen Beispielen dargestellt, worauf es dabei ankommt.

- Ermittlung der Nettoersatzrate
- Abgabenrechtliche Behandlung der Kurzarbeits-Abrechnung
- Abrechnung von Sonderfällen
  - Sachbezüge
  - Beginn oder Ende der Kurzarbeit während des Kalendermonats
  - Erhöhung von Lohn/Gehalt während der Kurzarbeit
  - Überstunden in der Kurzarbeit
- Altersteilzeit und Kurzarbeit
- Sonderfälle im Zusammenhang mit dem aktuellen Lockdown (Trinkgeldersatz)

AUSGABE 4 | 22.2.2022

Mag. Stefan Raab | T 05-90909-4241

## **STEUERN UND FINANZEN**

Termin/Ort: Mo, 7.3.2022, 13:30 - 15:00 Uhr, online

Preis: EUR 59,-- für WKOÖ-Mitglieder; EUR 89,-- für Nicht WKOÖ-Mitglieder

Anmeldung: <https://online.wkoee.at/UAk/2022-28834>

## TECHNOLOGIE

### 1. Neue TU Linz: vom ersten Tag wird an realen Projekten gearbeitet

Mit dem Leitgedanken „Digitalisierungs-Hotspot OÖ - Die neue Technische Universität“ fand der heurige Innovationstag 2022 der Sparte Industrie der WKO Oberösterreich als Online-Event statt. Die Industrie bringt sich dabei als Kooperationspartner der künftigen Technischen Universität, die 2023 ihren Lehrbetrieb aufnehmen soll, in Stellung.

„Mit innovativen Unternehmen und international beachteten Forschungs- und Bildungseinrichtungen hat Oberösterreich seit Jahrzehnten einen Technik- und Digitalisierungsschwerpunkt. Mit der neuen Technischen Universität können wir dem Technologie- und Forschungsstandort Oberösterreich einen weiteren wichtigen Mosaikstein hinzufügen. Denn Oberösterreichs Innovationskraft hängt wesentlich von der Verbindung zwischen Forschung und Wirtschaft ab.

In Oberösterreich wird bereits jetzt kräftig kooperiert und wir sind im internationalen Wettbewerb nur dann vorne mit dabei, wenn wir auch in der Forschung die Nase vorne haben. Uns ist die Kooperationsverpflichtung der neuen technischen Universität mit der bestehenden Wirtschaft besonders wichtig. Die neue Technische Universität soll ein Leuchtturm mit nachhaltiger Strahl- und Anziehungskraft werden, wir werden unsere Kräfte bündeln, um eine Universität mit Weltruf zu schaffen“, hat WKOÖ-Präsidentin Doris Hummer hohe Erwartungen.

#### Uni darf nicht „more of the same“ sein

„Gerade für Oberösterreich als Industriebundesland Nummer 1 ist es ein großer Erfolg und ein immens wichtiger Schritt für die nachhaltige Absicherung des Wirtschaftsstandorts, dass die neue TU in Oberösterreich entsteht. Wir haben daher gleich zu Beginn, als Bekannt wurde, dass in Oberösterreich eine neue TU mit Schwerpunkt Digitalisierung entstehen soll, einen Think Tank gegründet, um die Anforderungen der Industrie zu formulieren und haben uns auch von internationalen erfolgreichen Universitäten wie der ETH Zürich, dem Karlsruher Institut of Technology und KAIST in Südkorea Anregungen dazu geholt. Die Universität muss für etwas anderes stehen als andere Technische Universitäten, sie darf nicht, ‚more of the same‘ bieten. Nur so wird sie zu einer erfolgreichen Marke und zu einer Einrichtung mit internationaler Strahlkraft. Die neue TU muss auch die besten Köpfe anziehen und eine zukunftsorientierte Technikerausbildung bieten, in der klassische Ingenieurs- und Materialwissenschaften auf digitale Transformation und Kommunikation treffen. Weiters braucht es eine enge Zusammenarbeit mit heimischen Leitbetrieben und international renommierte Professoren und Forscher“, sagte Stephan Kubinger, Obmann-Stv. der Sparte Industrie.

„Auch bei den Banken spielt das Thema Innovation eine große Rolle, wir müssen die neuen Technologien nutzen und immer an den neuesten Entwicklungen dran sein“, so Stefanie Christina Huber, Vorstandsvorsitzende der Sparkasse Oberösterreich, Kooperationspartner der Veranstaltung.

#### Ab 2023 zumindest erste Lehrveranstaltungen

„Die neue Technische Universität mit Schwerpunkt Digitalisierung ist eines der wissenschaftlichen Großprojekte in letzter Zeit. Sie soll auch dabei helfen, den gesamten Wirtschaftsstandort Österreich abzusichern. Es wird darum gehen, international attraktiv zu sein, dazu braucht es Partnerschaften und neue inhaltliche Wege. Wir stehen mitten im Wettbewerb um die besten Köpfe, will man dabei reüssieren, dann ist vor allem als Sprache Englisch gefragt, darum wurde auch als Forschungs- und Unterrichtssprache für die neue Uni Englisch gewählt. Der Praxisbezug von Anfang an ist dabei ein ganz wichtiger Aspekt. Das Konzept steht, es gibt gute Vorarbeiten durch eine Expertengruppe und das

## TECHNOLOGIE

Gesetz, das die Grundlage sein wird, ist in Ausarbeitung und wird noch vor dem Sommer kommen. Es wird dann ein Gründungskonvent eingesetzt, der für die Besetzung der Professuren zuständig ist. Wir werden ab 2023 zumindest erste Lehrveranstaltungen anbieten können. Ab 2024 wird es ein volles Angebot geben“, skizziert Martin Polaschek, Minister für Bildung, Wissenschaft und Forschung, den Zeitplan.

### **Neue Zielgruppe von Studierenden soll angesprochen werden**

„Vom ersten Tag an können die Studenten an der neuen Technischen Universität in Linz ein Projekt, ein real world scenario, starten, in dem sie lernen“, so Gerhard Eschelbeck, Vorsitzender der Konzeptgruppe und ehemaliger IT-Sicherheitschef beim Internetkonzern Google. Laut Eschelbeck soll eine neue Zielgruppe von Studierenden angesprochen werden, Technikinteressierte, die Berührungspunkte zur Technik haben können, weil sie eben nicht rein technisches Interesse hätten, so Eschelbeck. „Besonderes ist der gemeinsame Kern in den ersten drei Semestern im Bachelorstudium, die Basis für alle späteren Digitalisierungsschwerpunkte. Der Fokus auf ein Netzwerk mit der Wirtschaft sowie Non-Profit-Organisationen ist sehr wichtig. Jeder Studierende soll von Mentoren begleitet werden. Die neue Universität wird mit interdisziplinärer Innovation den großen Herausforderungen der Zukunft begegnen, durch neue Curricula neue Zielgruppen erreichen, neue Fachkräfte ausbilden und durch eine agile Fakultät synergetische Forschung und wirkungsvollen Technologietransfer betreiben. Wichtig ist, von Beginn an, digitale Kanäle zu nutzen, um die Uni international zu bewerben und künftige Absolventen als Botschafter einzubinden, was in den USA ein erfolgreiches Modell ist“, ist Eschelbeck überzeugt.

### **Jahrhundertchance für Wirtschaftsstandort Oberösterreich**

Auch Wirtschaftslandesrat Markus Achleitner sieht die neue Technische Universität als Jahrhundertchance für den Wirtschaftsstandort Oberösterreich: „Universität neu denken, war das Ziel, Forschung, Lehre und Unternehmertum sind nun die Säulen. Es liegt ein exzellentes Konzept vor, jetzt gibt es viel zu tun, um es schnell umzusetzen. „Das ‚Tun‘ ist von Anfang an dabei, das ist für uns in der Wirtschaft besonders wichtig, denn wir haben ein breites Betätigungsfeld für ‚Leading Engineers‘. Wir haben heute schon viele Kooperationen mit der Wissenschaft, die neue Universität wird das beschleunigen“, so Franz Androsch, Leiter F&E und Innovation bei der voestalpine Stahl GmbH.

### **Es fehlen Generalisten, die „Leading Engineers“**

„Wir haben schon jetzt eine sehr gute Ausbildung an den TUs, was uns aber fehlt sind Generalisten, die ‚Leading Engineers‘. Diese sind die Architekten für die Wirtschaft der Zukunft und die sollen an der neuen Technischen Universität ausgebildet werden. Zentral ist dabei die Verbindungsstelle, das Transfer-Center, zwischen Uni und Wirtschaft, eine zentrale Drehscheibe des Wissens- und Technologietransfers, die erfolgreiche Zusammenarbeit von Wirtschaft und Wissenschaft niederschwellig ermöglicht und aktiv gestaltet“, sagte Martin Bergsmann, Technologiesprecher der Sparte Industrie.

## TECHNOLOGIE

### 2. Zukunftsreise Leichtbau nach Schweden

Leichtbau ist eine Key Enabling Technology im Kontext des Green Deals und steht für Innovation und wichtiges Zukunftsfeld des Industriestandorts OÖ bzw. Österreich. Schweden hat hier ein besonderes Stärkefeld aufgebaut und soll uns Information und Inspiration geben, das Themenfeld Leichtbau in Österreich auszubauen. Die Zukunft liegt in leistbaren, nachhaltigen und intelligenten Leichtbaulösungen als cross-sektorales Thema über alle Branchen, über Grenzen und über Materialien hinweg.

Gemeinsam mit dem Außenwirtschaftscenter in Stockholm und auf Initiative der Sparte Industrie OÖ in Kooperation mit der A2LT gibt es die Möglichkeit zu einer gemeinsamen Delegationsreise.

Die Details zum Programm entnehmen Sie bitte dem Link zur Außenwirtschaft  
>>[AWO Zukunftsreise Leichtbau Schweden](#) <<

#### Wichtig:

Die Teilnahme zur Zukunftsreise ist bis 28.2.2022 zu buchen.

Innerhalb der Reise gibt es vereinbarte Sonderkonditionen, die sie direkt buchen müssen:

- Lighter Conference:  
[LIGHTer International Conference 2022: Welcome \(trippus.net\)](#)  
Early Bird bis Ende Februar (bitte bei Registrierung unter Punkt Other: Austrian Delegation Visit).
- Flugangebot als vergünstigter Gruppentarif:  
[Flugkontingent Zukunftsreise Schweden](#)  
(Abflug wahlweise Wien/München Rückflug Wien)
- Hotelangebot Conference Hotel (Kontingent zu vergünstigtem Preis)  
[Hotel Gothenburg harbour | Quality Hotel 11 \(nordicchoicehotels.com\)](#)  
Buchungshinweis: Discount Code Austrian Delegation Visit: RISE

Wir freuen uns auf eine starke Delegation des Leichtbaus aus Österreich!

Ihr Team der sparte.industrie der WKO Oberösterreich

### 3. Horizon Impact Award 2022

#### **Bewerbungen bis 8. März 2022**

Die Europäische Kommission schreibt zum dritten Mal den Horizon Impact Award aus. Dieser Preis wird an EU-finanzierte Projekte vergeben, deren Ergebnisse eine hohe gesellschaftliche Wirkung bzw. einen Mehrwert in Europa und darüber hinaus aufweisen.

Der Horizon Impact Award 2022 ist mit einem Preisgeld von jeweils 25.000 Euro dotiert und wird an sechs Preisträger:innen vergeben.

Mehr Informationen finden Sie [hier](#).

## **BETRIEB UND UMWELT**

### **1. Überprüfung der RoHS - Richtlinie**

Die Kommission hat ihre Arbeiten zur Überprüfung der RoHS RL gestartet. Die Notwendigkeit der Überprüfung ergibt sich einerseits aus Art 24 Abs 2 der Richtlinie selbst andererseits aus den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftspaketes 2.0. Als erster Schritt dazu wird die Kommission eine Folgenabschätzung über die möglichen Optionen und Maßnahmen einer Überarbeitung der RL erstellen.

Ziel der Überarbeitung der RL ist es sicherzustellen, dass die Vorschriften der RoHS-Richtlinie zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt, einschließlich der umweltgerechten Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, beitragen und gleichzeitig eine harmonisierte Anwendung auf dem EU-Markt gewährleisten.

Dazu sollen folgende, im Rahmen der Evaluation (2018/2019) sichtbar gemachten, Problembereiche bearbeitet werden:

- Bestimmungen und Verfahren für die Gewährung, die Erneuerung bzw. den Widerruf von Ausnahmen von Stoffbeschränkungen sind komplex und haben sich teilweise als undurchführbar erwiesen
- Verfahren zur Überprüfung der Liste der Stoffe, die Beschränkungen unterliegen
- Schwierigkeiten bei der Durchsetzung, insbesondere im Zusammenhang mit dem elektronischen Handel
- Einige unklare und veraltete Bestimmungen über Ersatzteile oder den Anwendungsbereich sowie unzureichende Bestimmungen zur Unterstützung der Kreislaufwirtschaft (z. B. für Sekundärressourcen)
- Kohärenz mit einschlägigen EU-Rechtsvorschriften über Stoffbewertung und -beschränkungen (REACH[1]Verordnung) oder mit spezifischen Rechtsvorschriften für Elektro- und Elektronikgeräte (Ökodesign-Richtlinie)

Mögliche Optionen für die Überarbeitung, die in der Folgenabschätzung näher beleuchtet werden sollen, sind uA:

- Beibehaltung der RoHS-Richtlinie in ihrer derzeitigen Fassung und Einführung bestimmter nichtlegislativer („weicher“) Maßnahmen
- Vereinfachung und Präzisierung der RoHS-Richtlinie durch die Einführung und Überarbeitung legislativer („harter“) und „weicher“ Maßnahmen,
- Umwandlung der RoHS-Richtlinie in eine Verordnung

Ausgabe 4 | 22.2.2022

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Mag. Katharina Rechberger | T 05-90909-4210

## **BETRIEB UND UMWELT**

- Aufhebung der RoHS-Richtlinie und Aufnahme ihrer Bestimmungen in die REACH-Verordnung
- Aufhebung der RoHS-Richtlinie und Festlegung von Produkthanforderungen im Zusammenhang mit der umweltgerechten Verwertung und Beseitigung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten im Rahmen der Rechtsvorschriften über nachhaltige Produkte

Näheres zu geplanten Folgenabschätzung unter: [Review: Restriction of the use of hazardous substances in electronics \(europa.eu\)](#)

Allfällige Kommentare zur geplanten Folgenabschätzung bitte bis 7.3.2022 an [industrie@wkoee.at](mailto:industrie@wkoee.at).

Für das erste Quartal 2022 ist auch eine öffentliche Konsultation der KOM zu dem Themengebiet geplant.

[Call of evidence RoHS](#)

## **2. Mitteilung an Unternehmen, die beabsichtigen, 2023 teilfluorierte Kohlenwasserstoffe als Massengut in der Europäischen Union in Verkehr zu bringen**

Einführer müssen zum Zeitpunkt der Überführung von HFKW in den zollrechtlich freien Verkehr im F-Gas-Portal und HFKW-Lizenzierungssystem über eine gültige Registrierung als Einführer von HFKW als Massengut verfügen. Eine solche Registrierung ist als obligatorische Einfuhrlizenz anzusehen. Eine vergleichbare Lizenz ist für die Ausfuhr von HFKW erforderlich.

Der Integrierte Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften (TARIC) schreibt vor, dass die Einführer ab dem 1. Januar 2022 die Mengen HFKW in CO<sub>2</sub>-Äquivalenten zum Zeitpunkt der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Einheitspapier der Versandanmeldung angeben müssen; Einführer sollten als „Empfänger“ (Feld 8 des Einheitspapiers der Versandanmeldung) eingetragen sein.

Die Summe der auf der Grundlage der Referenzwerte zugewiesenen Quoten wird von der Höchstmenge des Jahres 2023 abgezogen, um die Menge festzulegen, die aus dieser Reserve zuzuweisen ist.

Unternehmen müssen im online verfügbaren F-Gas-Portal und HFKW-Lizenzierungssystem über ein von der Kommission genehmigtes gültiges Registrierungsprofil als Hersteller und/oder Einführer von HFKW verfügen.

Um die ordnungsgemäße Bearbeitung des Registrierungsantrags sicherzustellen, für die möglicherweise weitere Angaben erforderlich sind, muss ein solcher Antrag spätestens zwei Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums, also vor dem 28. Februar 2022 gestellt werden. Bei Anträgen, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, kann nicht gewährleistet werden, dass vor Ende des Anmeldezeitraums endgültig über den Antrag auf Registrierung entschieden werden kann. Für Unternehmen, die noch nicht registriert sind, sind auf der Website der GD CLIMA Anweisungen für die Registrierung abrufbar.



Ausgabe 4 | 22.2.2022

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Mag. Katharina Rechberger | T 05-90909-4210

## **BETRIEB UND UMWELT**

Das Unternehmen muss im Anmeldezeitraum vom 14. März bis zum 13. April 2022, 13.00 Uhr MEZ, im F-Gas-Portal und HFKW-Lizenzierungssystem die für 2023 erwarteten Mengen anmelden. Auf der Website der GD CLIMA sind Anweisungen für die Einreichung einer Anmeldung des Quotenbedarfs abrufbar.

Nur fehlerfreie, vorschriftsmäßig ausgefüllte Anmeldungen, die bis zum 13. April 2022, 13.00 Uhr MEZ, eingehen, werden von der Kommission berücksichtigt.

Nähere Details sowie den Link zur Mitteilung finden Sie in den Umweltnews auf unserer Homepage [wko.at/ooe/umwelt-energie](http://wko.at/ooe/umwelt-energie).

### **Links:**

- [Mitteilung an Unternehmen, die beabsichtigen, 2023 teilfluorierte Kohlenwasserstoffe als Massengut in der Europäischen Union in Verkehr zu bringen](#)
- [Verordnung \(EU\) Nr. 517/2014 über fluorierte Treibhausgase](#)
- [Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009](#)

### **3. Kontrolle der Verminderung des Verbrauchs von Einwegkunststoffartikel**

Die Richtlinie 2019/904/EU verpflichtet die Mitgliedstaaten zu Maßnahmen zur Verminderung des Verbrauchs von Einwegkunststoffartikel. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/162 gibt die Methode für die Berechnung und Überprüfung der Verbrauchsminderung von Einwegkunststoffbecher für Getränke einschließlich Verschlüsse und Deckel und Einwegkunststoffverpackungen für Lebensmittel für die Mitgliedstaaten vor. Der Durchführungsbeschluss ist am 7. Februar 2022 im Amtsblatt veröffentlicht worden und gilt ab 27. Februar 2022. Die erste Meldeperiode beginnt mit 1. Jänner 2022.

Die Methoden zur Berechnung und Überprüfung der Ziele für die Verbrauchsminderung als auch das Format für die Daten sind nun für Einwegkunststoffbecher für Getränke einschließlich Verschlüsse und Deckel und Einwegkunststoffverpackungen für Lebensmittel vorgegeben. Als alternative Methode für die Datengenerierung steht entweder das Gesamtgewicht des Kunststoffs oder die Anzahl der in Verkehr gebrachten Einwegkunststoffartikel zur Verfügung. Die Erfassung bzw. Überwachung erfolgt jährlich unter Nutzung von elektronischen Registern. Als Bezugsjahr ist das Kalenderjahr 2022 festgelegt. Im Anhang des Durchführungsbeschlusses sind die Berechnungsformeln, das Format für die Datenübermittlung, Informationen über Maßnahmen zur Verbrauchsminderung, das Format für den Qualitätskontrollbericht sowie Vorgaben für die Beschreibungen angeführt.

Ausgabe 4 | 22.2.2022

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Mag. Katharina Rechberger | T 05-90909-4210

## **BETRIEB UND UMWELT**

### Links:

- [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2022/162 mit Vorschriften für die Anwendung der Richtlinie \(EU\) 2019/904 hinsichtlich der Berechnung und Überprüfung der Verminderung des Verbrauchs an bestimmten Einwegkunststoffartikeln und der von den Mitgliedstaaten zur Verbrauchsminderung ergriffenen Maßnahmen sowie der Berichterstattung darüber](#)
- [AbfallRL \(2008/98/EG\) \(Rechtsakt\)](#)
- [EinwegkunststoffprodukteRL \(Rechtsakt\)](#)
- [Kennzeichnungsverordnung Einwegkunststoffartikel \(Rechtsakt\)](#)
- [Abfallwirtschaftsgesetz 2002](#)
- [BMK-Infos zur Einwegkunststoff-Richtlinie](#)
- [EK-Infos zu Einwegkunststoffe \(engl.\)](#)

## **4. Rechtsvorgaben zum Persönlichkeitsschutz**

Die Oö. Persönlichkeitsschutz-Novelle 2022 (LGBL. Nr. 12/2022) ändert das Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz, das Oö. Katastrophenschutzgesetz und das Oö. Rettungsgesetz 1988. Sie wurde am 8. Februar 2022 im Landesgesetzblatt kundgemacht und ist am 9. Februar 2022 in Kraft getreten. Damit sollen wesentliche Schritte zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Einsatzkräfte und betroffenen Personen sowie zum ungehinderten Ablauf von Einsatzmaßnahmen erreicht werden.

Eingefügt werden Bestimmungen, wie:

- Normierung neuer Unterlassungstatbestände zum Schutz der Privatsphäre Dritter (zB Bild- und Tonaufnahmen)
- Anpassung bestehender Unterlassungstatbestände hinsichtlich der Behinderung von Hilfseinsätzen
- Normierung spezifischer Wegweisungsbefugnisse samt zwangsweiser Durchsetzung (bei Behinderung von Hilfsmaßnahmen, Selbstgefährdung und/oder Beeinträchtigung des Persönlichkeitsschutzes) für die Einsatzleiterin bzw. den Einsatzleiter und Behördenorgane
- Möglichkeit zur Entfernung von Gegenständen, die behindern
- Normierung entsprechender Verwaltungsstraftatbestände
- Erbringung gemeinnütziger Leistungen als mögliche Strafalternative

Ausgabe 4 | 22.2.2022

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Mag. Katharina Rechberger | T 05-90909-4210

## **BETRIEB UND UMWELT**

Links:

- [LGBL. Nr. 12/2022 - Oö. Persönlichkeitsschutz-Novelle 2022](#)
- [Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz](#)
- [Oö. Katastrophenschutzgesetz](#)
- [Oö. Rettungsgesetz 1988](#)

### **5. Anpassung von Abwasseremissionsverordnungen**

Das BMLRT hat zwei Novellenentwürfe zur Änderung von Abwasseremissionsverordnungen übermittelt. Es erfolgen damit Anpassungen an die BVT-Schlussfolgerungen für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie und Anpassungen betreffend des Rechtszitats zur Strahlenschutzverordnung.

Geändert werden sollen:

- Allgemeine Abwasseremissionsverordnung (AAEV) bezüglich Details zur kontinuierlichen Messung des pH-Wertes
- AEV Milchwirtschaft auf Grund von Anpassungen an BVT-Schlussfolgerungen gemäß Durchführungsbeschluss 2019/2031/EU
- AEV Zucker- und Stärkeerzeugung auf Grund von Anpassungen an BVT-Schlussfolgerungen gemäß Durchführungsbeschluss 2019/2031/EU
- AEV anorganische Düngemittel wegen Anpassung eines Rechtsverweises
- AEV Deponiesickerwasser wegen Anpassung eines Rechtsverweises
- AEV Laboratorien wegen Anpassung eines Rechtsverweises
- AEV medizinischer Bereich wegen Anpassung eines Rechtsverweises

Ihre allfällige Stellungnahme senden Sie bitte bis Montag, 7. März 2022 bei Frau Michaela Leutgöb (E [michaela.leutgoeb@wkoee.at](mailto:michaela.leutgoeb@wkoee.at)), damit diese im laufenden Begutachtungsverfahren Berücksichtigung finden kann.

Die Begutachtungsunterlagen sowie die Links zu den einzelnen Rechtsvorschriften finden Sie auf unserer Homepage <https://www.wko.at/service/umwelt-energie/anpassung-abwasseremissionsverordnungen.html>.

Ausgabe 4 | 22.2.2022

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Mag. Katharina Rechberger | T 05-90909-4210

## **BETRIEB UND UMWELT**

### **6. Aktualisierungen bei Gebietsnennungen von Natura-2000-Gebieten in Österreich**

EU-Beschlüsse zur Erweiterung von Natura-2000-Gebieten in der alpinen und der kontinentalen biogeografischen Region

Österreichische Natura-2000-Gebiete werden der alpinen und der kontinentalen biogeografischen Region zugeordnet. Die aktualisierte Liste von Gebieten der alpinen biogeografischen Region wurde mit [Durchführungsbeschluss 2022/223/EU](#) veröffentlicht. Weitere Natura-2000-Gebiete, die der kontinentalen biogeografischen Region zugeordnet sind, sind mit [Durchführungsbeschluss 2022/231/EU](#) verlautbart worden. Die Beschlüsse gelten ab Verlautbarung.

In einigen Bundesländern wurden noch Lebensräume neu aufgenommen. Die nationalen Flächen sind jeweils Anhang zu finden.

Mit dem Konzept Natura 2000 bemüht sich die Europäische Union die biologische Vielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen auf dem Gebiet der Mitgliedstaaten aufrechtzuerhalten. Unter der Bezeichnung „Natura 2000“ werden besondere Schutzgebiete geschaffen.

#### **Links:**

- [FFH-Richtlinie \(EU-Rechtsakt\)](#)
- [Informationen der EK zu Natura 2000](#)
- [BMK-Informationen zu Natura 2000](#)
- [UBA-Informationen des UBA zu Natura 2000](#)